

Beitragsordnung des Vereins „BoysToMen GirlsToWomen Mentoring e.V.“

§ 1 Grundlagen

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Sie wurde am 12.10.2009 vom Vorstand beschlossen und verabschiedet und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Höhe der Beiträge.

§ 2 Solidaritätsprinzip

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

(2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Die pünktliche Entrichtung der Beiträge liegt in der Verantwortung der Mitglieder.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig und müssen bis spätestens bis zum 31. Januar des gleichen Jahres auf ein vom Vorstand zu benennendes Konto von den Mitgliedern eingezahlt worden sein.

2) Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr ein, so zahlt es für den Monat des Eintritts und die noch verbleibenden Monate jeweils 1/12 des festgesetzten Beitrags. Dieser Beitrag ist mit der Frist von einem Monat fällig. Auf Wunsch des Mitglieds kann auch der vollständige Jahresbeitrag bezahlt werden.

(3) Der Beitrag kann auf Antrag des Mitglieds auch in vierteljährlichen Raten gezahlt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Es werden folgende Mitgliederarten unterschieden: Ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv in die Vereinsarbeit einbringen wollen, aber dennoch die satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch einen finanziellen Beitrag unterstützen möchten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Satzung.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Beiträge

(1) Die Beiträge werden wie folgt festgelegt:

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)	60,00 € / Jahr (5,00 € / Monat)
2. Ordentliche Mitglieder (juristische Personen)	120,00 € / Jahr (10,00 € / Monat)
3. Jugendliche Mitglieder	12,00 € / Jahr (1,00 € / Monat)
4. Fördermitglieder zahlen mindestens	20.00 € / Jahr
5. Ehrenmitglieder	sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Volljährige Schüler und Studenten, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose zahlen einen ermäßigten jährlichen Beitrag von 24,00 € (2,00 € / Monat). Die Zahlung eines ermäßigten Beitrags kann durch einen formlosen Antrag an den Vorstand unter Nennung mit geeigneten Nachweisen des Ermäßigungsgrundes beantragt werden.

(3) Höhere Beiträge sind auf freiwilliger Basis jederzeit möglich.

§ 6 Konto des Vereins

Das Konto des Vereins ist dem Antragsformular zur Mitgliedschaft zu entnehmen.

§ 7 In Kraft treten der Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zur Verabschiedung eine neuen Beitragsordnung.

Für den Vorstand
Der Schatzmeister
Gez. M. Müller